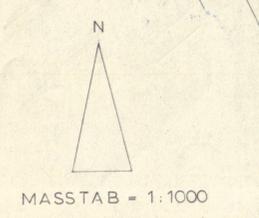
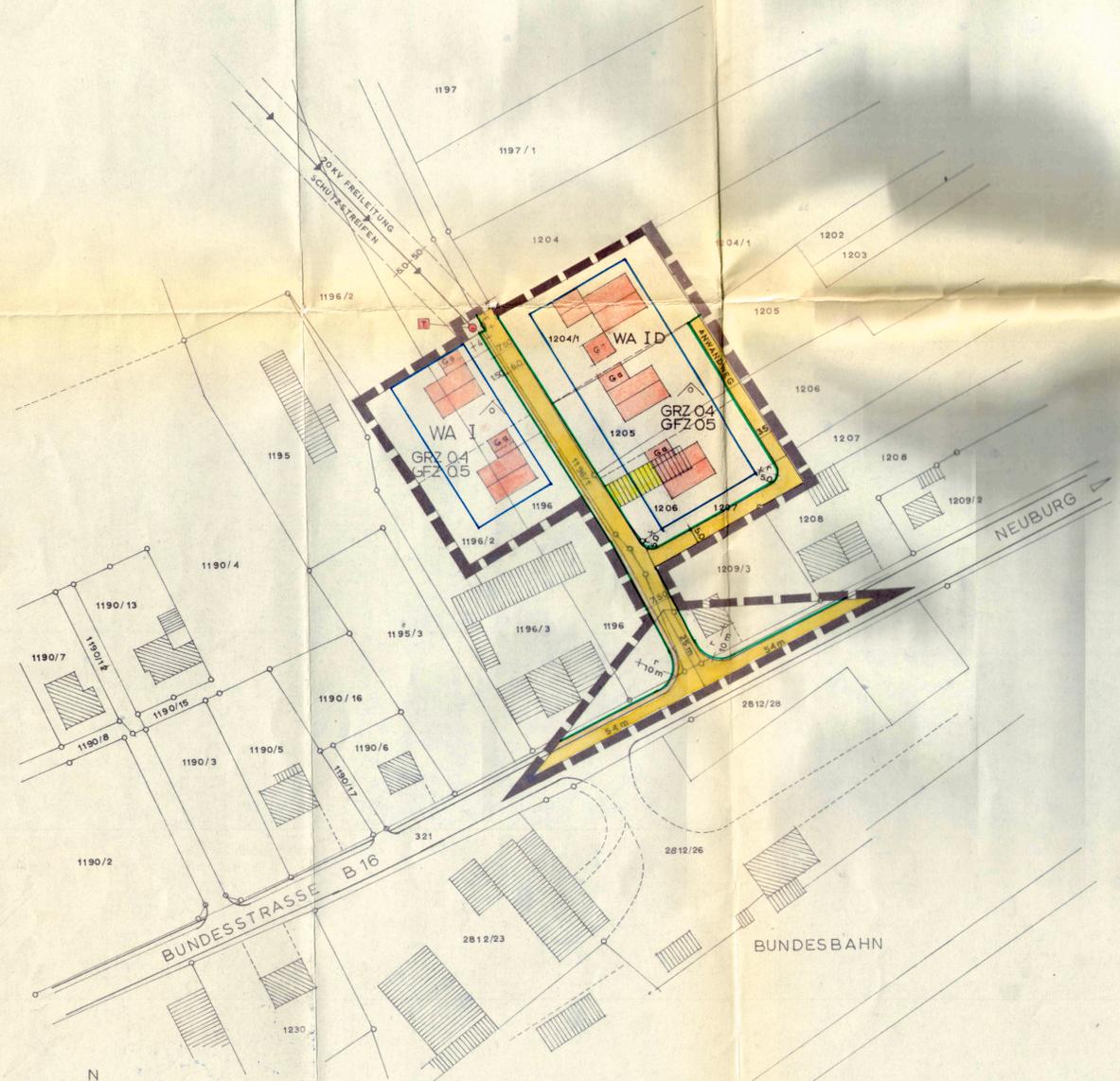


MARKT BURGHEIM
BEBAUUNGSPLAN
AM ÖSTLICHEN ORTSAUSGANG NÖRDLICH DER BUNDESSTRASSE B 16



- Zeichenerklärung
- I. Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
ID Erd- und ausbaubares Dachgeschoss (Höchstgrenze)
I Erdgeschoss
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
 - Maß der baulichen Nutzung
 nur Einzelhäuser zulässig
 Baugrenzen
 - Verkehrsflächen:
 verkehrsflächen öffentlich
 Straßenbegrenzungslinie
 - Geltungsbereich
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
 Sichtdreiecke
 25m / 54m
 - Maßzahlen
 7.50 Maßangaben
 r = 10.0m Radien
 - Trafostation
- II. Anweisung
- bestehende Grundstücksgrenzen
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
 - Flurstücknummern
 - vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Nebengebäude
 - abzubrechende Nebengebäude
 - Vorschlag zur Stellung der Wohngebäude
 - Vorschlag zur Stellung der Garagen
 - Unterteilung der Verkehrsflächen-Straßen, Gehwege
 - 20 KV-Freileitung mit Schutzstreifen

Satzung

für das Baugebiet "Am östlichen Ortsausgang, nördlich der Bundesstraße B 16"

Der Markt Burgheim erläßt als Satzung aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und des Art. 107 der Bayerischen Verordnung (BayVO) vom 1. Oktober 1969 (VBl. S. 186) folgenden mit *Neuburg* des Landratsamtes Neuburg a. d. Donau... 5.6.1973... Nr. *112/1973-12: 20-512* gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Delegationsverordnung vom 23.10.68 - GVBl. S. 327 geändert durch Verordnung vom 25.11.69 - GVBl. S. 370-) genehmigten

Bebauungsplan

- § 1 Inhalt des Bebauungsplanes
- Für das Gebiet am östlichen Ortsausgang, nördlich der Bundesstraße B 16 gilt die vom ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.
- § 2 Art der baulichen Nutzung
- Die mit WA bezeichneten Teile des Gebietes werden als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. S. 1237) festgesetzt.
- § 3 Maß der baulichen Nutzung
- Im allgemeinen Wohngebiet dürfen die in § 17 Abs. 1 der BauNVO in der Fassung vom 26.11.1968 angegebenen Höchstwerte für Grund- und Geschossflächenzahl nicht überschritten werden.
- § 4 Bauweise
- Im Planbereich gilt die offene Bauweise
 - Die Garagen können bis zu dem nach Art. 7 Abs. 5 BayVO zulässigen Maßen an der seitlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.
- § 5 Gestaltung der Gebäude
- Die Dachneigung der Hauptgebäude "I" muß zwischen 25°-30°, der Hauptgebäude "ID" zwischen 40°-50° liegen.
 - Untergeordnete Nebengebäude und Garagen sind mit Pult- oder Flachdächern und einheitlichen Baumaterialien auszuführen.
 - Dachvorsprünge dürfen höchstens 50 cm betragen. Das Seitenverhältnis der Gebäude, Hauslänge zur Hausbreite, muß mindestens 4 : 3 betragen.
- § 6 Garagen und sonstige Nebengebäude
- Nebengebäude nach § 14 BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden.
- § 7 Einfriedung und Bepflanzung
- Im gesamten Plangebiet sind nur Lattenzäune oder Jägerzäune als Einfriedung mit einer Gesamthöhe von 1,0 m zugelassen. Sockel dürfen nicht höher als 0,20 m werden.
 - Zwischen den Grundstücken sind Einfriedungen nur als Spannzäune bis 1,00 m Höhe mit lockerer Strauchbepflanzung zulässig.
- § 8 Sichtdreiecke und von der Bebauung freizuhaltende Flächen
- Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Sichthindernissen aller Art von über 0,90 m Höhe, gemessen ab Fahrhahnoberkante freizuhalten.
- § 9 Inkrafttreten
- Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Markt Burgheim *Nov. 72*

Rud.

1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom *18.12.1972* bis *1.3.1973* im *Lahheim* öffentlich ausgelegt.

Burgheim *3.4.1973*
(Gemeinde) (Datum)

Rud.
1. Bürgermeister

Die Gemeinde *Burgheim* hat mit Beschluß des Gemeinderates vom *2.5.1973* den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Burgheim *3.4.1973*
(Gemeinde) (Datum)

Rud.
1. Bürgermeister

Das Landratsamt *Neuburg-Schrobenhausen* hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom *5.6.1973* Nr. *112/1973-12: 20-512* gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Neuburg a. d. Donau *5. JUNI 1973*
(Sitz der Behörde) (Datum)

Möckel
Regierungsrat

Der Bebauungsplan wurde mit Begründung vom *13.6.1973* bis *13.7.1973* in *Burgheim* gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am *13.6.1973* ortsüblich durch *Friedrich* bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

8859 Burgheim *2.8.73*
(Gemeinde) (Datum)

Rud.
1. Bürgermeister

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Pflanzenkontrolle -

Am östl. Ortsausgang
nördl. der Bundesstr. B 16